VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FORSCHUNGSSTELLE FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ MÜNSTER SATZUNG

vom 27.1.1999, geändert durch Beschluss vom 16.9.2000, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 17.12.2001

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz Münster". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz Münster e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bereitstellung der finanziellen und sachlichen Mittel an die Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2a Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz

- (1) Die Arbeit der Forschungsstelle konzentriert sich auf Lehre, Forschung und die nicht gewerbsmäßige Bereitstellung eines Informationsangebots auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Dabei wird größtmögliche Praxisnähe durch die Einbindung von Fachleuten aus Unternehmen, Verbänden, Kommunen sowie Vertretern der Rechts- und Patentanwaltschaft angestrebt.
- (2) Ihre Aufgaben nimmt die Forschungsstelle in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.

(3) Die Leitung der Forschungsstelle liegt derzeit bei Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren. Der Leiter wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung des Leiters der Forschungsstelle erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder durch die Universität. Als Leiter kommt nur ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Betracht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so teilt er das dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit. Dem Antragsteller steht innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes, die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung eines Mitglieds, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschlußbeschluß ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Aufgabe

des eingeschriebenen Briefes, die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- § 6 Mittel des Vereins
- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Geld- und Sachspenden.
- (2) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Beitrag selbst. Der Jahresbeitrag liegt vorbehaltlich Satz 3 jedoch bei mind. 130 Euro, bei Betrieben ab einer Betriebsgröße von 300 Mitarbeitern bei 260 Euro und bei Betrieben ab einer Betriebsgröße von 500 Mitarbeitern bei 390 Euro. Für Studierende und Referendare beträgt der Mindestbeitrag 20 Euro.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Der Vorstand zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan und eine Haushaltsrechnung vor.
- (5) Eine andere Verwendung der Mittel des Vereins als für satzungsgemäße Zwecke ist nicht erlaubt. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, auf das Angebot der Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz (§ 2a) zuückzugreifen.
- (2) Den Mitgliedern obliegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten.
- § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

- § 9 Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Der Vorstand darf nicht mehr als sieben Mitglieder haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Leiter der Forschungsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- § 10 Mitgliederversammlung
- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muß dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Zur Mitgliederversammlung soll die Leitung der Forschungsstelle (§ 2a) eingeladen werden.
- (3) Sollten dringende Umstände die Abhaltung der Mitgliederversammlung unmöglich machen, so ist der Vorstand ermächtigt, die Versammlung zu verlegen oder zu vertragen. Sämtliche Ämter dauern in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands und der Leiter der Forschungsstelle berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und der Forschungsstelle für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Beirats.

- c) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Haushaltsplan und Haushaltsrechnung,
- e) Endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß eines Mitglieds nach Beschwerde,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Beschlußfassung über die ihr dazu vom Vorstand vorgelegten Fragen.
- (7) Die Stimmrechte richten sich nach den Jahresbeiträgen:

Natürliche Personen haben bis unter Euro 260 Jahresbeitrag 1 Stimme

ab Euro 260 Jahresbeitrag 2 Stimmen

ab Euro 520 Jahresbeitrag 3 Stimmen

ab jeweils weiteren Euro 1.030 Jahresbeitrag 1 weitere Stimme

Andere Mitglieder haben bis unter Euro 520 Jahresbeitrag 1 Stimme

ab Euro 520 Jahresbeitrag 2 Stimmen

ab Euro 1.030 Jahresbeitrag 3 Stimmen

ab Euro 2.560 Jahresbeitrag 4 Stimmen

ab Euro 5.120 Jahresbeitrag 5 Stimmen

ab jeweils weiteren Euro 5.120 Jahresbeitrag 1 weitere Stimme

- (8) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Aufgelöst werden kann der Verein nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wird, vor Beschlußfassung angekündigt sein.

§ 11 Protokoll

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses aufgenommen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig. Sie müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung muß mindestens einmal jährlich erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus der Leitung der Forschungsstelle sowie Persönlichkeiten aus der Praxis. Sie werden für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und können wiedergewählt werden.
- (2) Außerdem entsendet die Universität ein Mitglied in den Beirat.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirats teilnehmen kann, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er pflegt den Kontakt zwischen der Forschungsstelle und der Praxis. Weiterhin gibt er Anregungen für die Arbeit der Forschungsstelle.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes zu verwenden hat.

(2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen
vollständig liquidiert ist.